Stadtamt
Marktgemeindeamt Pasching
Gemeindeamt

Zahl 153/9-1271-76-Sta.
Baubewilligung

Pasching, am 3. März 19 76

Bescheid

An

Herrn, Frau, Frl. WOLF Waltraud und Eva

in 4061 Pasching

Ritterweg 6

Über Ihr Ansuchen vom 21. 1. 19 76 und auf Grund des Ergebnisses der am 18. 2. 19 76 abgehaltenen Bauverhandlung wird Ihnen gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 50 Abs. 1 der Bauordnung für Oberösterreich i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 9 und 58 Abs. 2 Z. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 die

Baubewilligung

zu r Errichtung eines Mansardenausbaues des bestehenden Wohnhauses

auf Grundstück Nr. 1817/24, EZ. 1572 der Katastralgemeinde Pasching
unter folgenden Auflagen erteilt:

1.) Die Verhandlungsschrift vom 18. Februar 1976 wird zum wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

2.) Die Punkte 1 - 7 des bautechnischen Gutachtens der Niederschrift vom 18. Februar 1976 sind einzuhalten.

Verwaltungsabgabe von
S 100.- entrichtet.
Blg. Nr. 2305/1976

Drucksortenverlag J. Wimmer, Linz, Promenade - Bescheid für Baubewilligung - Nr. 140

Die Kommissionsgebühren betragen für die an der Bauverhandlung beteiligten 3 Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von 1 halben Stunden gemäß § 2 Z. 1 Buchst. c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965, LGBl. Nr. 33, S 60.00

Die Barauslagen betragen . . . . . S 42.00

Stempelmarkenersatz . . . . . S 45.00

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt gemäß Teil B, Abschnitt I Tarifpost G/9 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1971, LGBl. Nr. 36, S 100.00

S 247.00

Diese Beträge sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides beim hiesigen Amt einzuzahlen.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem hiesigen Amt anzuzeigen. Vor der Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung darf das Bauwerk nicht in Benützung genommen werden.

Begründung:

Dieser Bescheid stützt sich auf die Gesetzlichen Bestimmungen und auf das Gutachten des Amtssachverständigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim gefertigten Amt schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht weiters an:

WOLF Waltraud und Magdalena, 4061 Pasching, Ritterweg 6
FINANZAMT Linz
BAUAKT 153/9-1271-76

Zugestellt durch: .....

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am .....
   Empfänger am Zustellort nicht angetroffen, Ersatzzustellung nicht möglich, daher **Hinterlegungsanzeige**
   - ☐ am Zustellort zurückgelassen
   - ☐ in den Briefkasten eingeworfen
   - ☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am .....
   Annahme verweigert, daher
   - ☐ Schriftstück am Zustellort zurückgelassen
   - ☐ Empfänger von der Hinterlegung des Schriftstückes mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am .....
   - ☐ bei diesem Postamt
   - ☐ beim Postamt .....

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau / Herrn

Waltraud und Eva
WOLF

Ritterweg 6
4061 Pasching

Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

....., am 76 03 ..

.....
(Vor- und Familienname)

Rückschein des **Gemeindeamtes Pasching**
4061 Pasching — Pol. Bezirk Linz-Land

GZ Bescheid-Baubewilligung-3.3.76
153/9-1271-76-Sta.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen)

Gemeindeamt Pol.Bez. Linz-Land O.Ö. PASCHING L.S.

Der Bürgermeister:

.....